

Kostenloser ÖPNV für obdachlose Menschen?

Ein Input von

Rechtsanwalt Dr. Thomas Troidl

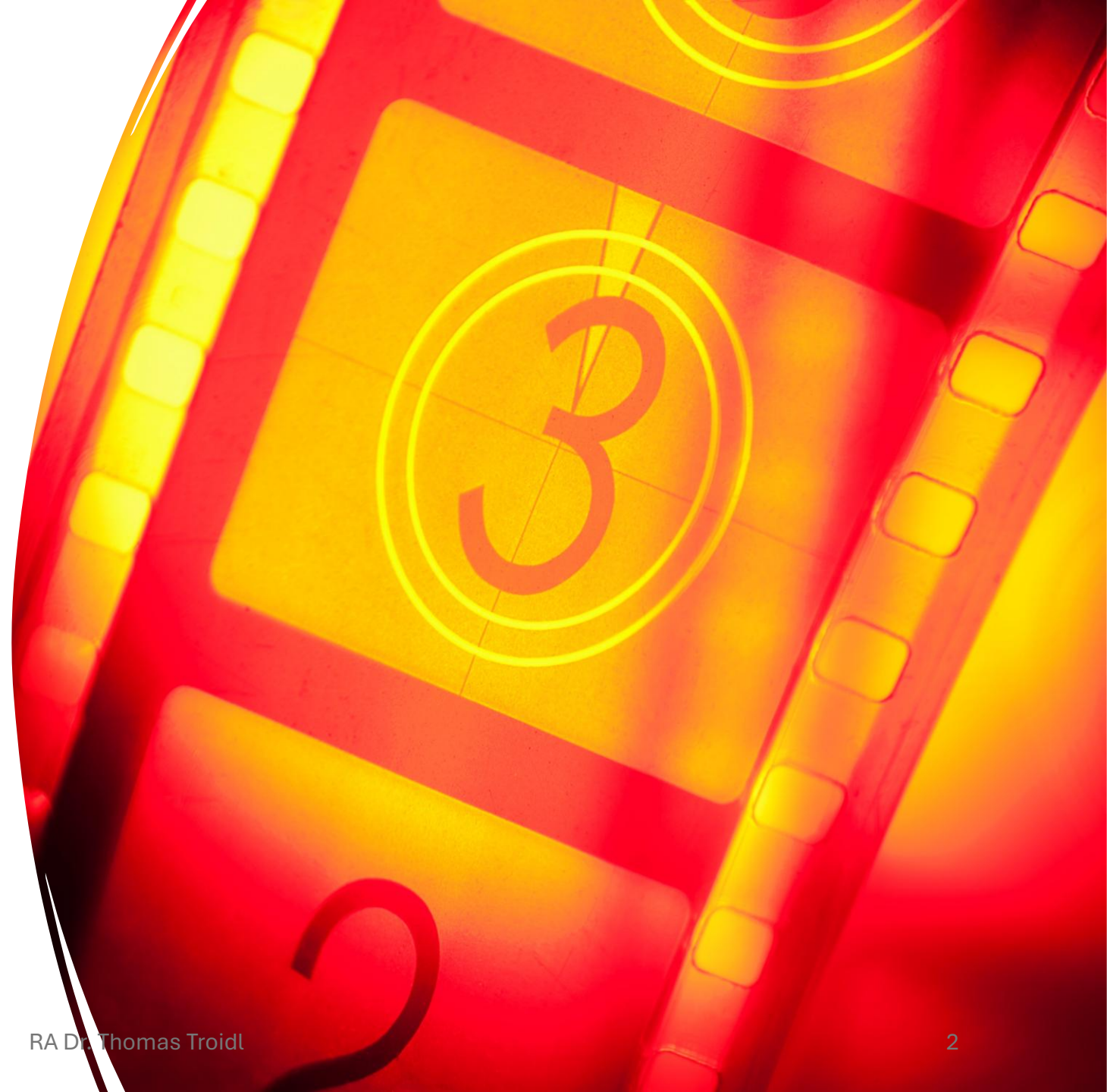
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

www.rae-schlachter.de

Personalisierte Tickets – Ausweis als Fahrschein

- Kann die Kommune Lösungsvorschlag 2 und 3 aus dem Video umsetzen?
- Oder bestehen da verwaltungsrechtliche Hindernisse?



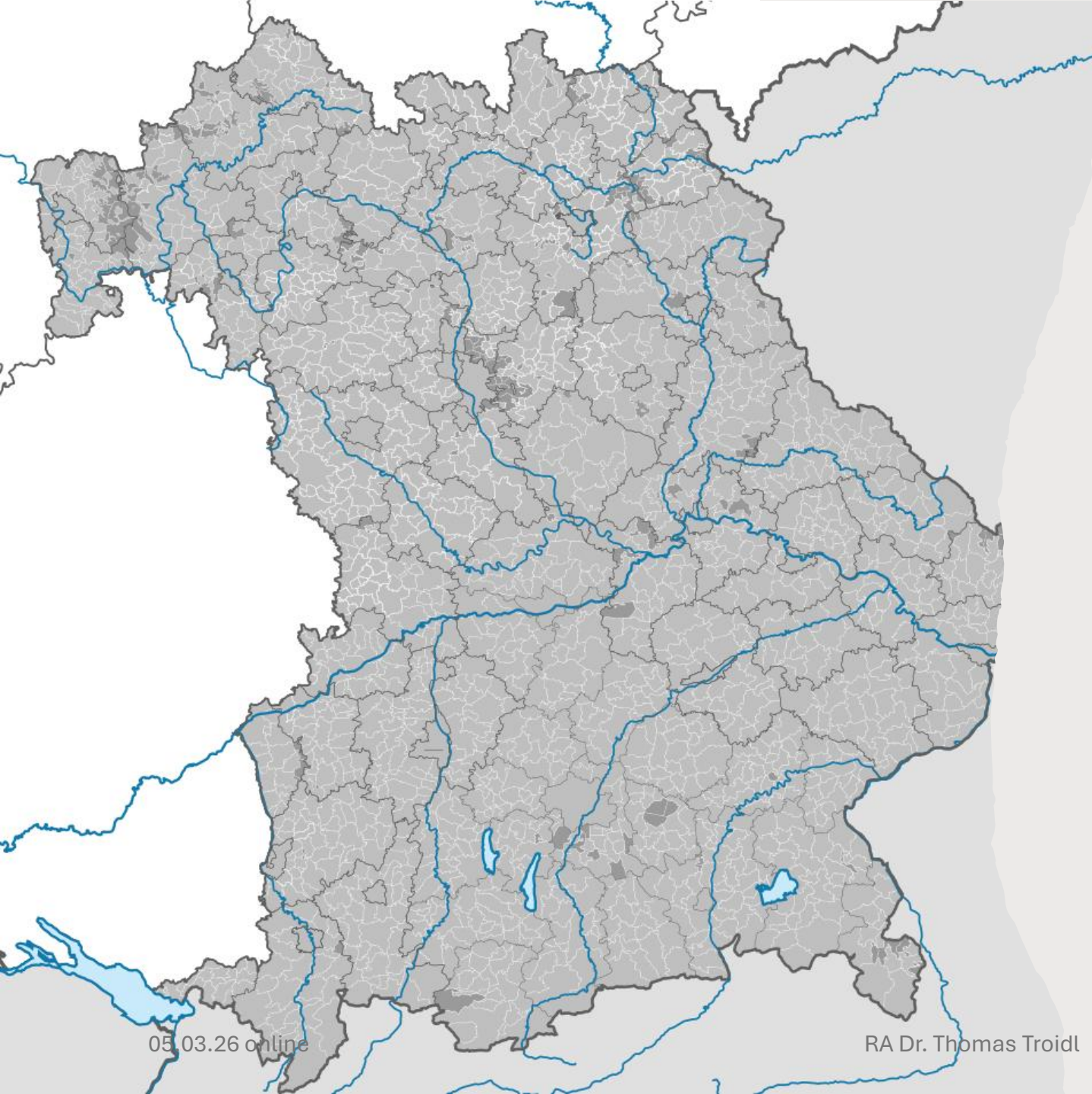
Willkommen in Bayern :-D



Gemeinden als „Keimzelle“ des Staates

Wie ist die Kommune in Bayern **gegliedert** und welche **Entscheidungsmacht** hat sie?

- [Art. 11 II BV](#):
Die Gemeinden sind **ursprüngliche Gebietskörperschaften** des öffentlichen Rechts.
- Sie haben das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten, insbesondere ihre **Bürgermeister** und Vertretungskörper zu wählen.
- Ähnlich [Art. 28 II GG](#)!



- **7 Regierungsbezirke**
- **71 Landkreise**
- **2056 Gemeinden**
 - 318 Städte
 - 25 kreisfreie Städte
 - 29 Große Kreisstädte
 - 386 Märkte
 - 1352 sonstige Gemeinden

Stadt – Land – Fluss ;-)

Gemeinde	Markt	Stadt
Art. 1 GO	Art. 3 I GO	
ursprüngliche Gebietskörperschaften	Städte und Märkte heißen die Gemeinden, die diese Bezeichnung nach bisherigem Recht führen oder denen sie durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration neu verliehen wird.	
		Art. 3 III GO: Die Stadt München führt die Bezeichnung Landeshauptstadt

Wer ist hier der Bürgermeister?

1. Bürgermeister	Oberbürgermeister
Art. 34 I 1 GO	Art. 34 I 2 GO
Der 1. Bürgermeister ist Beamter der Gemeinde.	In kreisfreien Gemeinden (Art. 5 GO) und in Großen Kreisstädten (Art. 5a IV GO) führt er die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister



Verwaltung der Gemeinde

Braucht die Anerkennung eines Nachweises der Obdachlosigkeit (als Grundlage für ein kostenloses Ticket) einen **Stadtratsbeschluss**?

- [Art. 30 GO](#): Rechtsstellung; Aufgaben des Gemeinderats
- [Art. 29 GO](#): Hauptorgane
- [Art. 37 GO](#): Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister → kaum eine „laufende Angelegenheit“!

Argumente für die Politik zur Umsetzung

- Oft besteht von Seiten der Kommune gar nicht das Interesse, die Situation obdachloser Menschen zu verbessern
- Wie kann man mit obdachlosenfeindlicher Sozialpolitik der Kommune umgehen, bzw. wie kann man dieser Haltung der Kommune rechtlich & argumentativ begegnen?
- [Art. 25 AEMR](#): Soziale Betreuung
- [Art. 34 GRCh](#): Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung
- [Art. 29 GRCh](#): Recht auf **Zugang** zu einem Arbeitsvermittlungsdienst

Kompetenzen

- Ist die Kommune überhaupt ein zielführender Ansprechpartner für das Vorhaben (bzw. inwiefern)?
- Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, eine Kommune zu verpflichten?
- [Art. 83 BV](#): **eigener Wirkungskreis** der Gemeinden
- [Art. 7 GO](#): **Eigene** Angelegenheiten
- [Art. 57 GO](#): **Aufgaben** des eigenen Wirkungskreises

Finanzen

- Wer legt in Bayern die Sätze für **KdU** (Kosten der Unterkunft) und für **HLU** (Hilfe zum Lebensunterhalt) fest: Bund, Land oder Kommune?
- Wie groß ist der tatsächliche Spielraum der Kommune?
- In Bayern legt der **Bund** die bundeseinheitlichen Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt (**HLU**) fest, während die **Kommunen** (Landkreise/kreisfreie Städte) für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (**KdU**) zuständig sind. Die KdU werden als „angemessen“ bewertet, was je nach örtlichem Mietspiegel variiert.
- Keine abschließende Regelung!
- [Art. 22 GO](#): Verwaltungs- und Finanzhoheit

Finanzierung

- Wie funktioniert die Finanzierung innerhalb der Kommune?
- Wie werden die Gelder im Haushaltsplan festgelegt?
- Aus welchem “Topf” (z.B. allgemeiner Haushalt, Sozialetat, Verkehrsetat?) könnte das Geld für die Finanzierung von kostenlosem ÖPNV kommen?
- Wer müsste das genehmigen? (Reicht ein **Stadtratsbeschluss**, muss die **Kommunalaufsicht** zustimmen...?)
- [Art. 63 GO](#): Haushaltssatzung
- [Art. 64 GO](#): Haushaltsplan
- [Art. 65 GO](#): Erlaß der Haushaltssatzung
- [Art. 95 GO](#): Grundsätze für die Führung gemeindlicher Unternehmen wie z.B. [RVV](#)
- [Art. 83 IV BV](#): nur Rechtsaufsicht!
- Vergleich mit [Theater](#)
- Beispiel „Mütterrente“

§ 265a StGB und Entkriminalisierungsbestrebungen

- Inwiefern wäre eine Entkriminalisierung von Fahren ohne Fahrschein in Regensburg umsetzbar?
- Umsetzungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene
- In anderen Städten (z.B. Köln, Dresden) wird bei Fahren ohne Fahrschein häufig kein Strafantrag seitens der Verkehrsbetriebe mehr gestellt
- schwierig: Verhalten bleibt ja strafbar und illegal
- Recht = auf Durchsetzung angelegt
- Nichtvollzug → wenn das Schule macht?
- „broken windows“ → sollen Obdachlose in eine Illegalen-Schublade gesteckt werden, die man aufmacht oder nicht wie man will?
- soll man die Kommune aus ihrer „Pflicht“ entlassen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Diese Präsentation finden Sie

- topaktuell
- in Farbe
- all over the world
- durchsuchbar
- zum kostenlosen download
- auf unserer **homepage**:
<https://www.schlachter-kollegen.de/aktuelles/>

05.03.26 online



Unsere Kanzlei. Seit 1953 in Regensburg.

